

# Gesamterneuerungswahlen von Landrat und Regierungsrat

am 12. Februar 2023

## Erläuterungen zu den Wahlunterlagen

### 1 Der Landrat

- Aufgabe und Funktion des Landrats
- Verteilung der 90 Mandate auf die Wahlregionen und Wahlkreise
- Wie wähle ich den Landrat?

### 2 Der Regierungsrat

- Aufgabe und Funktion des Regierungsrats
- Wie wähle ich den Regierungsrat?

### 3 Regeln für eine gültige Stimmabgabe



Beachten Sie auch unsere Erklärvideos unter:  
[www.bl.ch/abstimmungsvideos](http://www.bl.ch/abstimmungsvideos)

# 1

## Der Landrat

- Aufgabe und Funktion des Landrats
- Verteilung der 90 Mandate auf die Wahlregionen und Wahlkreise
- Wie wähle ich den Landrat?

## Der Landrat, unser Kantonsparlament

Der Landrat repräsentiert die Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft. Die Mitglieder des Landrats führen den Kanton im Interesse der Stimmberechtigten, die sie ins Kantonsparlament gewählt haben. Die wichtigsten **Aufgaben** des Landrats sind die Gesetzgebung, die Genehmigung des Regierungsprogramms, des Aufgaben- und Finanzplans des Regierungsrats und der Verwaltung sowie des jährlichen Budgets, die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer sowie die Wahl der Mitglieder der kantonalen Gerichte sowie weiterer Behörden.

Der Landrat zählt 90 Mitglieder. Für die Zuteilung der 90 Mandate an die zwölf Wahlkreise ist die Anzahl der Stimmberechtigten der einzelnen Wahlkreise massgebend. Jeder der zwölf Wahlkreise hat Anrecht auf mindestens sechs Mandate.

Überblick über die Zuteilung der Mandate gemäss § 49 GpR auf die zwölf Wahlkreise:

<b>Wahlkreis</b>	<b>Mandate 2007</b>	<b>Mandate 2011</b>	<b>Mandate 2015</b>	<b>Mandate 2019</b>	<b>Mandate 2023</b>
01 Allschwil	7	7	7	7	7
02 Binningen	7	7	7	7	7
03 Oberwil	9	9	9	9	10
04 Reinach	10	10	10	10	10
05 Münchenstein	7	7	7	7	6
06 Muttenz	9	9	9	9	8
07 Laufen	6	6	6	6	6
08 Pratteln	8	8	8	8	8
09 Liestal	9	9	9	9	9
10 Sissach	6	6	6	6	7
11 Gelterkinden	6	6	6	6	6
12 Waldenburg	6	6	6	6	6
<b>Total</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	<b>90</b>

### Parteien im Landrat

Die 90 Mitglieder des Landrats werden im Verhältnis zu den Stärken der Parteistimmenzahlen gewählt (**Proporzsystem**). Für die Zuteilung der Mandate auf die Parteien ist das Stärkenverhältnis der Parteien innerhalb der **vier Wahlregionen** mit folgenden Wahlkreisen massgebend:

- Wahlregion 1: Allschwil, Binningen und Oberwil
- Wahlregion 2: Reinach, Münchenstein, Muttenz und Laufen
- Wahlregion 3: Pratteln und Liestal
- Wahlregion 4: Sissach, Gelterkinden und Waldenburg

## Überblick über die Verteilung der Mandate auf die Parteien unter Berücksichtigung der vier Wahlregionen:

Jahr	FDP	SP	SVP	EVP	Die Mitte <sup>1</sup>	Grüne	SD	GLP
1999	22	25	14	3	12	5	9	—
2003	19	25	20	3	11	8	4	—
2007	20	22	21	4	11	11	1	—
2011	14	21	24	4	12	12	—	3
2015	17	21	28	4	9	8	—	3
2019	17	22	21	4	9 <sup>2</sup>	14	—	3

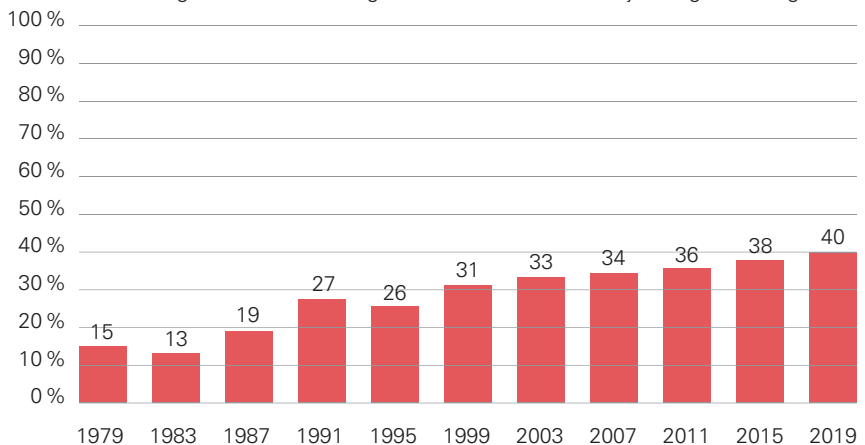
1) Total der Mandate CVP und BDP (ab 2011) aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Parteien im Jahr 2020

2) Inkl. ein Mandat der gemeinsamen Liste der BDP, CVP und der Grünliberalen in der Wahlregion 4

## Entwicklung des Frauenanteils im Landrat

■ Prozentualer Anteil Frauen im Landrat.

Stichtag für die Berechnung des Frauenanteils ist der jeweilige Wahltag.



## Wie wähle ich den Landrat?

### Grundsätze

1. Jede Wahl einer kandidierenden Person bringt der Liste, die sie portiert hat, eine oder – falls sie kumuliert wird – zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn Sie die kandidierende Person auf eine andere Liste übertragen (=Panaschieren).
2. Leere Linien auf den Parteilisten gelten als Zusatzstimmen (Listenstimmen). Sie werden der Partei zugerechnet, die mit Namen und/oder Nummer oben auf dem Wahlzettel steht.
3. Mit dem Wahlzettel können Sie so viele Parteistimmen (Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen) vergeben, wie Ihrem Wahlkreis Mandate zustehen.
4. Vergessen Sie nicht, zur besseren Identifikation auch die jeweilige Kandidatinnen- oder Kandidatennummer aufzuschreiben.

### Ihre Wahlunterlagen

Für die Wahl der Landratsmitglieder erhalten Sie ein Büchlein mit vorgedruckten Parteilisten Ihres Wahlkreises. Es enthält zudem eine Blankoliste ohne Namen und ohne Parteiangabe.

Um Ihre Wahl abzugeben, reißen Sie die entsprechende Seite im Büchlein heraus.

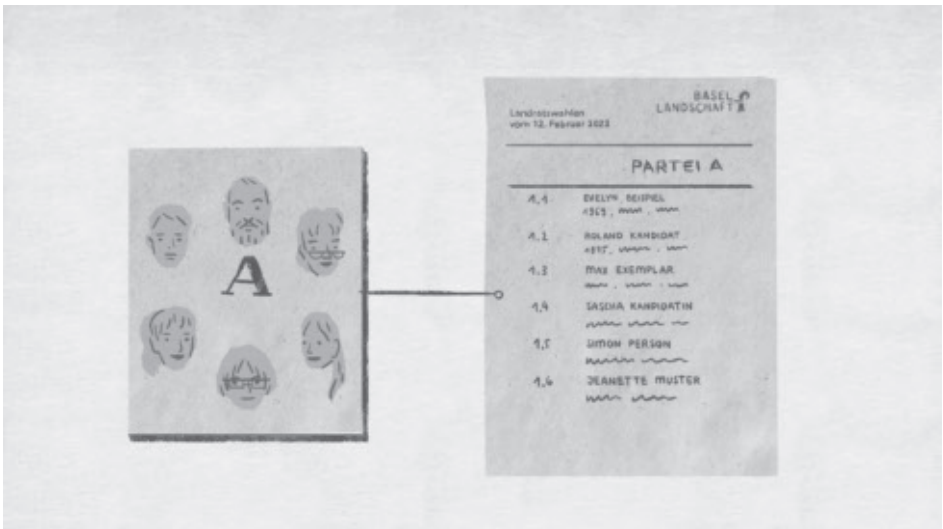
### Ihre drei Möglichkeiten

- Sie verwenden eine vorgedruckte Parteiliste (Variante 1),
- Sie ändern eine vorgedruckte Parteiliste ganz oder teilweise ab (Variante 2) oder
- Sie entscheiden sich für eine Blankoliste und setzen darin sowohl die Partei Ihrer Wahl als auch die von Ihnen ausgewählten Kandidierenden ein (Variante 3).

## Variante 1:

### Vorgedruckte Parteiliste unverändert einlegen

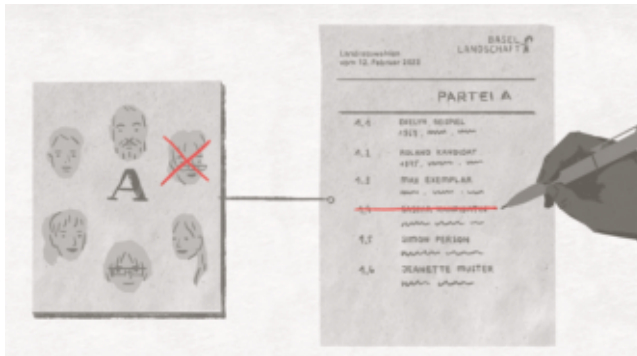
Sie möchten Ihre Stimme einer Partei und deren Kandidierenden geben.  
Dann reissen Sie eine der vorgedruckten Parteilisten im Büchlein heraus  
und verändern diese nicht.



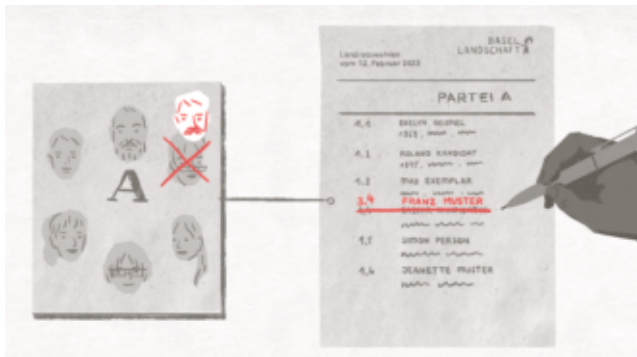
## Variante 2:

### Vorgedruckte Parteilisten ändern

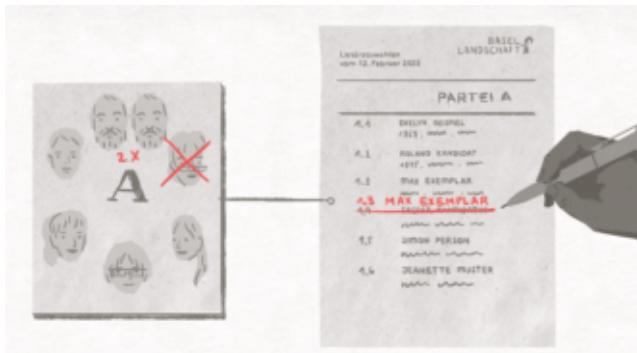
Sie reißen eine der vorgedruckten Parteilisten im Büchlein heraus und bearbeiten diese mittels Streichen, Panaschieren oder Kumulieren.



Auf den vorgedruckten Parteilisten können Sie von Hand Namen von Kandidierenden streichen, die Ihnen nicht zusagen. Die Zeilen mit den gestrichenen Namen zählen dann als Zusatzstimmen für die betreffende Partei.



Sie können panaschieren, indem Sie einen Namen aus einer anderen Liste auf die vorgedruckte Parteiliste eintragen. Dabei dürfen auf der Liste am Schluss nur so viele Namen stehen, wie es vorgedruckte Linien hat.

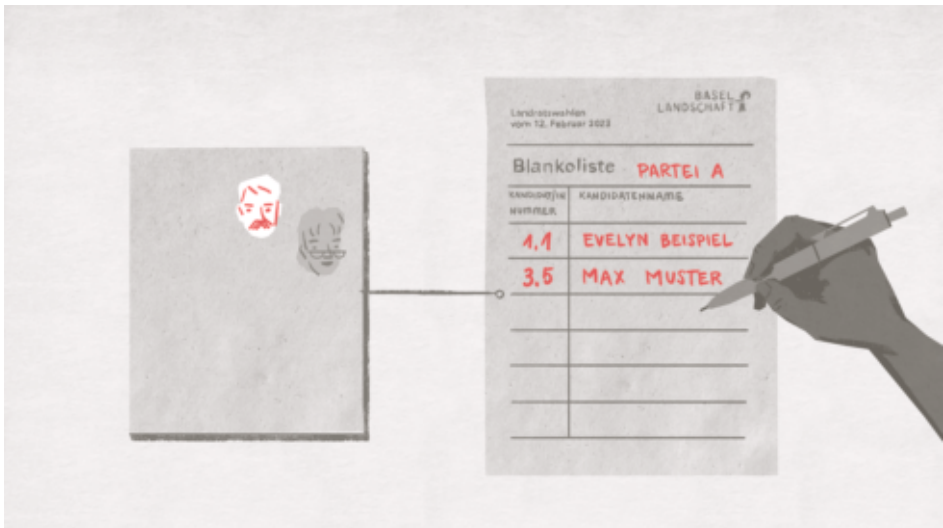


Sie können Namen auch kumulieren, das heisst Sie schreiben einen Namen zweimal auf. Diese Person erhält dann zwei Stimmen. Verweisungen wie Gänsefüsschen, «dito» usw. sind ungültig.

### Variante 3:

#### Blankoliste (Liste ohne vorgedruckte Namen) ganz oder teilweise ausfüllen

Im Büchlein mit den Parteilisten finden Sie auch eine sogenannte Blankoliste. Dies ist ein leerer Wahlzettel, auf dem weder Kandidierende noch Parteien vorgedruckt sind. Die Anzahl Linien weist darauf hin, wie viele Mandate in Ihrem Wahlkreis zu besetzen sind. Sie können auf diesen Linien Kandidierende der verschiedenen Parteilisten eintragen. Sie können Kandidierende doppelt nennen oder auch Linien bewusst leer lassen. Wenn Sie oben auf der Blankoliste eine Parteibezeichnung einsetzen, so werden leere Linien des Wahlzettels dieser Partei zugerechnet. Wenn Sie keine Parteibezeichnung anbringen, gehen die Kandidatenstimmen auch an deren Parteien. Die leeren Linien werden keiner Partei zugerechnet und fallen aus der Berechnung zur Sitzverteilung.





# 2

## Der Regierungsrat

- Aufgabe und Funktion des Regierungsrats
- Wie wähle ich den Regierungsrat?

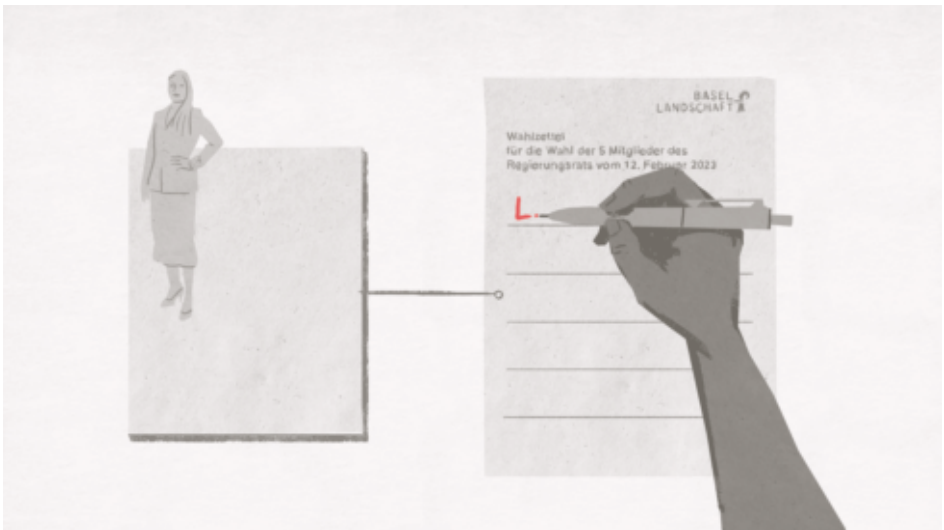
## Der Regierungsrat

Der Regierungsrat ist die leitende Behörde und oberste vollziehende Instanz des Kantons. Er plant die Staatstätigkeiten und setzt sie um. Konkret entwirft der Regierungsrat Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsänderungen, die anschliessend dem Landrat und den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorgelegt werden. Im Rahmen der verabschiedeten Gesetze und Dekrete erlässt er Verordnungen. Der Regierungsrat verleiht das Kantonsbürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer und wählt Personen für zentrale Stellen im Kanton, sofern dies nicht anderen Organen übertragen ist. Der Regierungsrat vertritt ausserdem den Kanton nach innen und aussen, insbesondere gegenüber dem Bund und den anderen Kantonen. Die fünf Mitglieder des Regierungsrats sind hauptamtlich tätig. Jedes Regierungsratsmitglied steht einer der fünf Direktionen der Verwaltung vor.

Die fünf Mitglieder des Regierungsrats werden im **Majorzverfahren** (Mehrheitswahlverfahren) gewählt. In den Regierungsrat gewählt werden kann jede im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigte Person. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidierenden entnehmen Sie dem beiliegenden **Informationsblatt**, den Medien und den Informationen der Parteien.

## Wie wähle ich den Regierungsrat?

1. Ihr Wahlzettel verfügt über fünf leere Linien, das heisst, Sie können maximal fünf Stimmen vergeben. Kumulieren, also eine kandidierende Person zweimal nennen, ist bei der Regierungsratswahl nicht zulässig. Folglich können Sie jeder und jedem Kandidierenden nur eine Stimme geben.
2. Im Majorzverfahren gibt es keine vorgedruckten Listen. Sie müssen die Vornamen und Namen Ihrer bevorzugten Kandidierenden handschriftlich und gut leserlich auf den Wahlzettel schreiben.
3. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr als fünf Personen das absolute Mehr, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Erreichen weniger als fünf Kandidierende das absolute Mehr, findet für die noch nicht besetzten Sitze eine Nachwahl statt. Dabei gilt dann das relative Mehr. Das heisst, Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



# 3

## Regeln für eine gültige Stimmabgabe

1. Bei der Landratswahl sind nur die vorgedruckten Parteilisten und die Blankoliste (= Wahlzettel) gültig. Die Wahlzettel eines Wahlkreises sind in einem Büchlein zusammengefasst. Um Ihre Wahl abzugeben, reissen Sie die entsprechende Seite heraus.
2. Änderungen auf den vorgedruckten Parteilisten und das Ausfüllen der Blankoliste dürfen nur handschriftlich erfolgen, sonst ist Ihre Wahl ungültig.
3. Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder mit der offensichtlichen Absicht, das Stimmgeheimnis zu verletzen, sind ungültig.
4. Auf den Wahlzetteln dürfen nur so viele Namen stehen, wie Linien vorhanden sind.
5. Die Wahlzettel müssen mindestens einen gültigen Kandidierendennamen enthalten.
6. Bei den Landratswahlen sind nur die Namen der im Wahlkreis vorgeschlagenen Kandidierenden gültig, die auf einer der vorgedruckten Parteilisten stehen.
7. Die Stimmabgabe kann persönlich an der Urne oder brieflich erfolgen. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise Ihrer Gemeinde auf dem Stimmrechtsausweis.
8. Wichtig: Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis die eigenhändige Unterschrift der bzw. des Stimmberechtigten aufweist.

**Weitere Informationen erhalten Sie bei der  
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft**

061 552 50 05

abstimmungen-wahlen@bl.ch



**Beachten Sie auch unsere Erklärvideos unter:  
[www.bl.ch/abstimmungsvideos](http://www.bl.ch/abstimmungsvideos)**

**Impressum**

Herausgegeben von der Landeskanzlei Basel-Landschaft

Auflage: 203 000 Exemplare